

Satzung der Stadt Dargun über Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

§ 1

Gebührenmaßstab, Höhe der Gebühr

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Dargun nach § 29 StrWG M-V, Vergütungen von Mehrkosten sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr sind:
 - a) die örtliche Lage,
 - b) die Zeitdauer und der Umfang sowie
 - c) der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung
- (5) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnende Gebühren werden angefangene Einheiten voll berechnet.
- (6) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (7) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5 Euro.

§2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger oder
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden bei einer Sondernutzung bis zu 1 Jahr mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner sofort fällig, bei einer Sondernutzungserlaubnis über 1 Jahr hinaus für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres.
- (3) Erlaubnis und Gebührenbescheid können in einem Bescheid zusammengefaßt sein.

§4

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebühr sind befreit
 1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
 2. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung der Stadt Dargun über die Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 07. September 1999,
- die Satzung der Gemeinde Stubbendorf über die Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 23. März 2001 und
- die Satzung der Gemeinde Zarnekow über die Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 30. Mai 2000 außer Kraft.

* Satzung vom 15. September 2005

Gebührentarif zu § 1(1) der Satzung der Stadt Dargun über Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EURO	
		täglich	monatlich

1. Anbieten von Waren und Leistungen			
1.1	Tische und Sitzgelegenheiten die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angefangenen m ²	0,20	4,-
1.2	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbiss-Stände, Kioske u.a. je angefangene m ²	-	7,50
1.3	Ausstellungs- und Plakatständer vor Ladenlokalen je angefangenen m ²	0,20	-
1.4	Werbe- und Verkaufsstände aus Besonderen Anlässen wie z. B. Geschäftseröffnungen, Jubiläen usw. je angefangene m ²	0,20	-
1.5	Modeschmuckstände u.ä. je angefangenen m ²	0,50	-
1.6	Verkauf von Weihnachtsbäumen je angefangenen m ²	0,20	-
2. Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen u.ä. an der Stätte der Leistung je angefangenen m ²		9,00
2.2	Masten (für Leitungen, Fahnen usw.)	0,20	-
3. Lagerungen			
3.1	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen je angefangenen m ²	0,20	4,50
3.2	Materiallagerung, Aufstellung von Aufzügen für die Dauer von mehr als 24 Stunden je angefangenen m ²	0,20	-
3.3	Aufstellung von Containern bis 5 m ³	8,00	-
	über 5 m ³	10,00	-

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr EURO	
		täglich	monatlich

4. Werbung und Information			
4.1	Informationsstände je angefangenen m ²	0,10	-
	Werbeanlagen und Werbetafeln je angefangenen m ²	-	5,00
4.2	Gewerbliche Handzettelverteilung Je angefangenen 1000 Stück	10,00	-
4.3	Plakatierung je Stück		
	a) Plakate bis zur Größe DIN A0	0,10	-
	b) Plakate darüber	0,20	
4.4	Straßenüberspannungen pro Stück	0,80	-
5. Sonstige Sondernutzung			
5.1	Aufstellung von Fahrradständern	-	2,50
5.2	Sondernutzungen für		
	a) Zeltfeste (Schützenfeste, Jubiläums- Veranstaltungen u.ä.)	50,00	-
	b) Märkte (Sondermärkte, Schausteller u.ä.)	15,00	-
		bis 50,00	-
	c) sonstige Veranstaltungen	15,00	-
		bis 50,00	-
5.3	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht unter 1. – 5.2 erfasst ist je angefangenen m ²	0,50	-